

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming



als allgemeine untere Landesbehörde

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin

Fax: 0331/27548-6922

Landratsbereich / untere Kommunalaufsichtsbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Heinze
Zimmer: C5-2-07
Telefon: 03371 608-1324
Telefax: 03371 608-9080
E-Mail: Jeannette.Heinze@teltow-flaeming.de *
Datum: 6. Februar 2012
Aktenz. : 15 13 02.22.1/11

Behinderung der Arbeit des Ausschusses KTL der Stadtverordnetenversammlung Zossen Ihr Schreiben vom 17.01.2012, Ihre E-Mail vom 27.01.2012

Sehr geehrte Frau Schreiber,

in o.a. Angelegenheit haben Sie sich unter Darstellung Ihrer Rechtsauffassung zu dem Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde an den Vorsitzenden des Ausschusses KTL an die Kommunalaufsicht gewandt.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

An der bisher vertretenen Rechtsauffassung wird vollumfänglich festgehalten.

Dass Ihre Geschäftsordnung regelt, dass zu Beginn der Sitzungen die Beschlussfähigkeit des Gremiums festzustellen ist, ist hier durchaus bekannt. Dies ist auch nicht rechtswidrig. Allerdings hat sich die Feststellung der Beschlussfähigkeit an § 38 Abs. 1 BbgKVerf zu orientieren. Dass sich der Vorsitzende über diese Regelung hinweg gesetzt hat, ist anhand der vorliegenden Sitzungsniederschrift nicht erkennbar. Vielmehr hat dieser eindeutig die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festgestellt:

"Herr Preuß stellte fest, dass gemäß § 38 BbgKVerf der Ausschuss beschlussfähig ist. Es lag auch kein Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit vor. Zudem stellte er fest, dass nicht weniger als ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder weniger als drei Mitglieder anwesend waren."

Die Richtigkeit dieser Feststellung wird Ihrerseits nicht bestritten.

Sie führen aus, dass Sie als Bürgermeisterin einen Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gestellt haben. Dies ist dem vorliegenden Sitzungsprotokoll nicht zu entnehmen. Auch eine Behandlung Ihres Antrags kann nicht festgestellt werden. Welche Gründe Sie zu diesem Antrag veranlassten, teilen Sie nicht mit. Insofern ist eine diesbezügliche Befassung mit Ihrer Rechtsauffassung nicht möglich.

Bei der Niederschrift handelt es sich um eine Urkunde, deren Richtigkeit ohne konkrete Anhaltspunkte nicht in Zweifel zu ziehen ist. Dass diese Urkunde nicht durch Sie als Bürgermeisterin son-

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

dem durch den Vorsitzenden des Ausschusses angefertigt wurde, ist dem Vorsitzenden nicht zuzurechnen. Ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Urkunde. Sofern Sie der Auffassung sind, die Niederschrift sei wegen Ihres fehlenden Antrags und der diesbezüglichen Abstimmung unvollständig, steht es Ihnen frei, Einwendungen geltend zu machen.

Im Übrigen weise ich auf die Ihrerseits bestehende Verpflichtung zur Fertigung eines Entwurfes der Niederschrift hin. Dies erfordert eine Sitzungsteilnahme Ihrerseits bzw. des von Ihnen beauftragten Protokollanten **bis zur Schließung der Sitzung**.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass Sie als Bürgermeisterin zwar ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen der Ausschüsse haben und Ihnen insofern Antragsrechte zustehen, dieses Antragsrecht aber nicht die Beschlussfähigkeit des Ausschusses betrifft. Gemäß § 44 Abs. 3 i.V.m. § 38 Abs. 1 BbgKVerf ist die Beschlussunfähigkeit **auf Antrag eines Mitglieds** durch den Vorsitzenden festzustellen. Hierbei handelt es sich um eine das aktive Teilnahmerecht einschränkende Spezialnorm. Anträge auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit sind an die Mitgliedschaft im Gremium geknüpft. Da Sie kein Ausschussmitglied sind, sind Sie mithin in dieser Sache nicht antragsbefugt.

Insofern ist festzustellen, dass sich aus Ihren Ausführungen keine Anhaltspunkte ergeben, die eine anderweitige Beurteilung der Rechtslage zuließen.

Ihrem Wunsch entsprechend erhält der Vorsitzende des Ausschusses KTL eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Konrath

Stellv. Sachgebietsleiterin Kommunalaufsicht